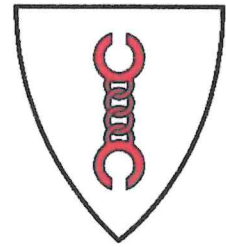


# Amtsblatt der Gemeinde Bönen



Jahrgang  
2026

Nr.  
5

Ausgabetag  
30.04.2026

## Inhaltsübersicht

<b>Gegenstand</b>	<b>Seite</b>
<b>Öffentliche Bekanntmachung: Änderung der Friedhofsgebühren- und Friedhofssatzung der Ev. Kirchengemeinde Bönen</b>	<b>16</b>
<b>Öffentliche Zustellung: Dariusz Eugeniusz und Urszula Katarzyna Szarejko</b>	<b>23</b>

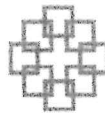
---

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Gemeinde Bönen

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt der Gemeinde Bönen ist kostenlos im Abonnement oder einzeln bei der Gemeinde Bönen, Fachbereich I – Zentrale Dienste, Am Bahnhof 7, 59199 Bönen, Tel. 02383 / 933-107 erhältlich.



Kreiskirchenamt Hamm  
Friedhofsabteilung

kirchenkreis hamm • Postfach 18 91 • 59008 Hamm

Ihr Ansprechpartner:  
Daniel Gröne

Haus der kirchlichen Dienste  
Martin-Luther-Str. 27 b  
(Zufahrt: über Nassauerstr. 49)  
59065 Hamm  
Durchwahl: 0 23 81- 142-129  
daniel.groene@kirchenkreis-hamm.de

Zentrale: 0 23 81 - 142-0

post@kirchenkreis-hamm.de  
www.kirchenkreis-hamm.de  
[www.friedhoe-fe-kirchenkreis-hamm.de](http://www.friedhoe-fe-kirchenkreis-hamm.de)

22.04.2026

### Änderung der Friedhofsgebühren- und Friedhofssatzung der Ev. Kirchengemeinde Bönen

Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Bönen hat in seiner Sitzung am 03. März 2026 die Änderung der Friedhofsgebührensatzung beschlossen. Die Änderung der Gebührensatzung wurde am 01. April kirchenaufsichtlich und am 09. April staatsaufsichtlich genehmigt. Ebenfalls in der Sitzung am 03. März hat die Ev. Kirchengemeinde Bönen die Änderung der Friedhofssatzung beschlossen. Diese wurde am 31. März 2026 kirchenaufsichtlich genehmigt. Die Satzungen erhalten am Tag nach Ihrer Bekanntmachung ihre Gültigkeit.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Gröne

Kreiskirchenamt Hamm  
- Friedhofsverwaltung -

**4. Satzung zur Änderung  
der Friedhofssatzung  
für die Friedhöfe  
der Ev. Kirchengemeinde Bönen  
vom 03.03.2026**

**§ 1**

Die Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Ev. Kirchengemeinde Bönen vom 08.11.2016 zuletzt geändert am 02.07.2024 wird wie folgt geändert:

In § 13 wird nach Absatz 15 ein neuer Absatz 16 eingefügt:

„(16)“ Zusätzlich werden Wahlgemeinschaftsgrabstätten für Urnenbeisetzungen für bis zu 2 Gräber im Kreis eingerichtet. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Nutzungszeit durch die Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin errichtet eine Gemeinschaftsstele. Als Inschrift sind Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbejahr der Verstorbenen aufzunehmen. Die Nutzungsberechtigte Person ist verpflichtet die Beschriftung und das Anbringen (Bronze, Schriftart Siehler, Materialstärke 6mm, Schriftgröße 25/11mm für den Namen, Schriftgröße 15mm für die Sterbedaten) bei einem auf dem Friedhof zugelassenen Steinmetz in Auftrag zu geben und die Kosten dafür zu tragen. Außer der von der Friedhofsträgerin errichteten Gemeinschaftsstele darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird vor jeder *Unterhaltungsmaßnahme* dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt. Eine Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht.

§ 2

Diese Satzung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bönen, den 03.03.2026

Ev. Kirchengemeinde Bönen



J. Ziesba, Pf.  
Vorsitzende:r

[Signature]  
Presbyter:in

[Signature]  
Presbyter:in



In Verbindung mit dem Beschluss des  
Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Bönen  
vom 3. März 2026  
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 31. März 2026



Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt  
Im Auftrag

*H. Richter*

Henning Richter

Az.: 723.01-3504

**1. Satzung zur Änderung  
der Friedhofsgebührensatzung  
für die Friedhöfe  
der Ev. Kirchengemeinde Bönen  
vom 03.03.2026**

**§ 1**

Die Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Ev. Kirchengemeinde Bönen vom 02.07.2024 wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 5 erhält folgenden Wortlaut:

a)	Urnenbeisetzung je Grab im Dreieck inkl. beschrifteter Namensplatte Siehe Satzung § 13 Absatz 14 (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.740,00 Euro
b)	Verlängerungsgebühr zu § 4 Absatz 5a) je Grab und Jahr	50,00 Euro
c)	Urnenbeisetzung je Grab unter Baum inkl. beschrifteter Namensplatte an der Gemeinschaftstele Siehe Satzung § 13 Absatz 15 (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.640,00 Euro
d)	Verlängerungsgebühr zu § 4 Absatz 5c) je Grab und Jahr	47,00 Euro
e)	Urnenbeisetzung je Grab in der Welle inkl. beschriftetem Grabmal Siehe Satzung § 13 Absatz 13 (Nutzungszeit 30 Jahre)	3.020,00 Euro
f)	Verlängerungsgebühr zu § 4 Absatz 5e) je Grab und Jahr	83,00 Euro
g)	Erdbestattung je Grab in der Welle inkl. beschriftetem Grabmal Siehe Satzung § 13 Absatz 13 (Nutzungszeit 30 Jahre)	4.250,00 Euro
h)	Verlängerungsgebühr zu § 4 Absatz 5g) je Grab und Jahr	123,00 Euro
i)	Urnenbeisetzung je Grab im Kreis Siehe Satzung § 13 Absatz 16 (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.020,00 Euro
j)	Verlängerungsgebühr zu § 4 Absatz 5i) je Grab und Jahr	60,00 Euro

§ 2

Diese Satzung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bönen, den 03.03.2026

Ev. Kirchengemeinde Bönen



J. Ziesing  
Vorsitzende:r

[Signature]  
Presbyter:in

[Signature]  
Presbyter:in



In Verbindung mit dem Beschluss des  
Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Bönen  
vom 3. März 2026  
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Die §§ 4 - 8 (Gebührentarife) bleiben weiterhin befristet  
bis zum 31. August 2027 gültig.

Bielefeld, 1. April 2026



Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt  
Im Auftrag

*H. Richter*

Henning Richter

Az.: 723.02-3504

Staatsaufsichtlich genehmigt

Arnsberg, den 09.04.26, Az.: 48.4-11 32

Bezirksregierung Arnsberg  
Im Auftrag

*[Signature]*



### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigten Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann.

#### **Kassenzeichen**

10015986-0002-0100

#### **Ort, Datum**

Bönen, 29.04.2026

### Empfänger

#### **Name**

Dariusz Eugeniusz und Urszula Katarzyna Szarejko

#### **letzte bekannte Anschrift**

Vohwinkelstr. 55, 45888 Gelsenkirchen

### Ort der Einsichtnahme

Gemeinde Bönen, Am Bahnhof 7, 59199 Bönen

Fachbereich I

Gemeindekasse

Raum 305

**Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.**

Gemeinde Bönen  
Der Bürgermeister

Im Auftrag  
Heimann